

AEE SUISSE • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
Erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Per Mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 18. August 2016

Änderung der Energieverordnung (EnV) und Stromversorgungs- verordnung (StromVV): Stellungnahme der AEE SUISSE

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur geplanten Verordnungsänderung zu äussern. In der folgenden Stellungnahme zu den Änderungen der EnV und der StromVV beziehen wir uns auch auf die Stellungnahmen unserer Mitgliedsverbände Swiss Small Hydro und Swissolar:

Änderungen der EnV

Anpassung der Vergütungssätze

- Wir begrüssen, dass mit dem Bericht „Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungsansätze von KEV-Anlagen“ mehr Informationen über die Parameter und Berechnungsmethoden der Vergütungsansätze verfügbar gemacht werden. Dieser Bericht stellt einen erheblichen Mehrwert dar und zeigt das Bemühen, mehr Transparenz zu schaffen.
Die erwarteten Marktpreise für Bandenergie für die nächsten Jahre liegen bei rund 3 Rp./kWh. In der Berechnungsgrundlage des Bundes wird eine Bandbreite von 5-10 Rp./kWh verwendet – mit dem Vermerk, dass der erwartete langfristige Börsenpreis nach 2030 bei 8 Rp./kWh liegen werde. Diese Markterwartung erachten wir als wenig wahrscheinlich. Vielmehr gehen wir auch langfristig von deutlich tieferen Börsenpreisen für Bandenergie aus. Hier ist der Bund unserer Meinung nach gefordert, die aktuellen Grundlagen der Entwicklung am Energiemarkt besser zu berücksichtigen und realistischere Annahmen zu treffen.
- Mit dem Bericht „Der Photovoltaik-Markt: Marktbeobachtung 2016“ wurde eine Basis geschaffen zur Neuberechnung der Vergütungssätze bei der Photovoltaik. Bei der

Umsetzung dieser Resultate in die Neuberechnung der Vergütungen sind uns folgende Punkte aufgefallen:

- Vor allem für PV-Anlagen im Stadtgebiet liegen die spezifischen Kosten tendenziell höher als in der Studie und in der Neuberechnung in der EnV ausgewiesen.
- Der generell angenommene Eigenverbrauch von 40% erscheint zu hoch, sowohl bei den kleineren als auch ab 2017 bei den grösseren Anlagen. Wir gehen heute von einem Eigenverbrauchsgrad von 20% aus bei Anlagen ohne Batteriespeicher.

Berücksichtigt man diese Punkte, müssten die Einspeisetarife und die Einmalvergütungen bis April 2018 deutlich weniger abgesenkt werden.

Im Einzelnen beantragen wir für Photovoltaikanlagen folgende Änderungen:

- Neuberechnung der KEV- und EIV-Tarife ausgehend von 0–40 % Eigenverbrauch je nach Grösse der Anlage (wie für die Berechnung der Tarife 2016¹). Eine Erhöhung der Eigenverbrauchsquote ist erst zulässig, wenn die reale Eigenverbrauchsquote steigt und den hier angenommenen Anteil erreicht.²
 - Unterhaltskosten wie bisher mit 4 resp. 5 Rp/kWh eingesetzt. Eine Absenkung auf 3.5 Rp/kWh ist erst möglich, wenn die Bedingungen/Massnahmen, welche in der Studie Basler&Hofmann genannt werden, umgesetzt worden sind.
 - zweite Absenkung der KEV- und EIV-Tarife erst im April 2018 langsamere Absenkung der Einmalvergütung und nach der zweiten Absenkung keine weitere Reduktion für Aufdachanlagen bis mindestens 1.10.2019, um die Erfüllung der Ziele der Energiestrategie 2050 sowie den gewünschten Ausbau der erneuerbaren Energien sicher zu stellen. Voraussetzung für eine weitere Absenkung nach diesem Datum ist, dass verlässliche und angemessene Rücklieferatarife über einen längeren Zeitraum gesetzlich garantiert sind (z. B. durch eine entsprechende Regelung in der neuen EnV).
 - zurzeit keine Absenkung der EIV-Tarife für integrierte Anlagen
 - Ausdehnung der Kategorie „integrierte Anlagen“ sowohl bei der KEV als auch bei der EIV auf Fassadenanlagen
- Die AEE SUISSE erachtet die Reduktion der Grundvergütung für Kleinwasserkraftanlagen der Kategorien 1 und 2 als kritisch. Der Stellungnahme von Swiss Small Hydro folgend sehen wir ebenfalls keine Skalen-/Lernkurveneffekte oder Innovationssprünge für eine weitgehend ausgereifte Technologie, die eine solche Absenkung rechtfertigen würde. Im Gegenteil: Angesichts genereller Teuerung und zunehmend aufwändigerer Projektierungs- und Bewilligungsprozesse sind damit die Wirtschaftlichkeit und in der Folge das beabsichtigte Zubaupotenzial für diese Anlagen gefährdet. Um die negativen Einflüsse auf die Investitionsbereitschaft auszugleichen, ist ein Vergütungssatz in Höhe des bisherigen Vergütungssatzes für Anlagen der Kategorie 2 anzuwenden. Doch nicht nur die Höhe der Vergütungssätze, auch deren Zuteilung ist einer nachhaltigen Förderung der Kleinwasserkraft nicht zuträglich. Mit Verweis auf die ausführliche Stellungnahme von Swiss Small Hydro beantragt die AEE SUISSE daher folgende Änderungen:

¹ „Der Vergütungssatz wird für Anlagen zwischen 30 kW (40 % Eigenverbrauch) und 100 kW (0 % Eigenverbrauch) linear reduziert.“ (Erläuternder Bericht zur Revision der Energieverordnung (EnV, SR 730.01) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71), Mai 2015)

² Die Vergütungssätze für KEV und EIV sind der Stellungnahme von Swissolar zu entnehmen.

- Übergangsbestimmung für Projekte, welche nach dem 1.01.2014 einen positiven KEV-Bescheid erhalten haben
- Verzicht auf Anlagenkategorien

Abbaureihenfolge der Warteliste von baureifen „Springer-Anlagen“:

- Für Photovoltaikanlagen sind wir mit dem neuen Wartelistenregime einverstanden.
- Für Kleinwasserkraftanlagen ist die unterschiedliche Planungs- und Projektierungsintensität, die sich z. B. aus umfangreichen Interessenabwägungen ergibt, zu berücksichtigen. Nur so erhalten die Projektanten ausreichende Planungssicherheit, die für eine entsprechende Investition zwingend erforderlich ist. Wir schliessen uns daher für die Projektierung von Kleinwasserkraftanlagen dem Antrag von Swiss Small Hydro an: „Idealerweise wird zu Projektbeginn ein Tarif in Aussicht gestellt, mit welchem in Zukunft gerechnet werden kann. Damit lässt sich die Wirtschaftlichkeit abschätzen, und ein Entscheid zum weiteren Vorgehen kann getroffen werden.“³

Überführung des Auszahlungsprozesses

Mit der Überführung des Auszahlungsprozesses von der BG-EE zur Swissgrid AG ist die AEE SUISSE einverstanden.

Übrige Anpassungen/Präzisierungen

Mit den weiteren Anpassungen der EnV ist die AEE SUISSE mit Ausnahme der Fristverkürzung für die Inbetriebnahmemeldung bei Springer-Anlagen der Kleinwasserkraft einverstanden: Aufgrund der i.d.R. notwendigen ausgedehnten Projektierungszeiträume für nachhaltige Anlagen beantragt die AEE SUISSE für Anhang 1.1, Ziffer 5.3.2 eine Frist für die Inbetriebnahmemeldung von mindestens vier und höchstens sechs Jahren nach positivem Bescheid.

Änderungen der StromVV

Die AEE SUISSE hat keine Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der StromVV.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

³ Der entsprechende Wortlaut der EnV (Art 3g) sind dem Antrag von Swiss Small Hydro zu entnehmen.

aeeSUISSE

Dachorganisation der Wirtschaft für
erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Gianni Operto
Präsident AEE SUISSE

Stefan Batzli
Geschäftsführer